

Satzung zur Änderung der Evaluationsordnung für die Fakultäten der Universität Bielefeld vom 30. November 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Evaluationsordnung für die Fakultäten der Universität Bielefeld vom 03. März 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 4 S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel wird der Verweis auf § 6 HG durch Verweis auf § 7 Abs. 2 S. 2 HG ersetzt.

2. § 2 wird um die Absätze 3 bis 5 erweitert:

„(3) Zu Zwecken der Lehrveranstaltungsbewertung mit der Software EvaSys ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich, um den Teilnehmenden der zu evaluierenden Veranstaltungen die Abgabe einer Bewertung zu ermöglichen. Folgende Daten werden dabei zur Durchführung der Lehrveranstaltungsbewertung verarbeitet:

Daten Studierender: E-Mail-Adresse.

Daten Lehrender/Lehrveranstaltungsdaten: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Studiengang, Kennung der Lehrveranstaltung, Veranstaltungsart, Evaluationsperiode, Teilnehmer(innen)zahl.

Evaluationsdaten: geschlechtsdifferenzierte Angaben, anonyme Befragungsergebnisse.

Protokolldaten: Zeit, Datum, Client IP-Adresse, Username, Server IP Adresse, Server Port, Method, URI Stem, URI Query; Protocol Status, Protocol Substatus, User Agent und Referer.

(4) Die Daten der Studierenden sowie die Protokolldaten werden zu keinem Zeitpunkt mit den Ergebnissen der Befragung verknüpft und sind für die mit der Evaluationsauswertung befassten Stellen nicht ermittelbar. Sobald eine Veranstaltungsbewertung durch die Teilnehmenden vorgenommen worden ist, werden die abgegebenen Bewertungen mit Ausnahme geschlechtsdifferenzierter Daten, den Veranstaltungstiteln und den Namen der Lehrenden - anonymisiert - der für die Evaluationsauswertung zuständigen Person der jeweiligen Fakultät übermittelt. Rückschlüsse auf einzelne Befragte bzw. deren Identifizierung sollen durch dieses Verfahren verhindert werden.

(5) Soweit personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben und verarbeitet werden, sind diese jeweils spätestens nach dreieinhalb Jahren nach Übermittlung an die Lehrenden und das jeweils zuständige Dekanat zu löschen. Die anonymisierten statistischen Auswertungen dürfen für langzeitliche Vergleiche dauerhaft aufbewahrt werden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 21. November 2018.

Bielefeld, den 30. November 2018

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer